Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8247**
17. Wahlperiode 19. 12. 2011

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum September 2009 bis Oktober 2011)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung . . . 3

I. Grundlagen der Berichtspflicht . . . 3

II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums . . . 3

III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremium . . . 4

IV. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis . . . 4

1. Konstituierung und Zusammensetzung . . . 4
2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis . . . 5

V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung 5

1. Internationaler Terrorismus . . . 5
2. Entwicklungen in Afghanistan, Pakistan und im Irak . . . 6
3. Die Volksaufstände in Nordafrika und im mittleren Osten . . . 6
4. Piraterie . . . 6
5. Proliferation . . . 6
6. Politischer Extremismus in Deutschland . . . 6
7. Spionage . . . 6
8. Cybersicherheit . . . 7
9. Baupläne der neuen BND-Zentrale . . . 7
10. Aufarbeitung der Geschichte der Nachrichtendienste . . . 7

Seite

11. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium 7

12. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an das Gremium 7

13. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes 7

14. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes . . . 8

15. Beratung der Wirtschaftspläne 8

16. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 9

VI. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten 9

1. Bilaterale Kontakte 9

2. Konferenz der parlamentarischen Kontrollgremien für die Nachrichtendienste aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Norwegen und der Schweiz 9

VII. Umsetzung der Reform der parlamentarischen Kontrolle 9

Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes. Inhalte der gesetzlich bestimmten Kontrollaufgabe sind Gegenstände und Informationen, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.

Durch Prüfung der Zweck- und Rechtmäßigkeit nachrichtendienstlichen Handelns achtet das Gremium auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Sicherheitsbehörden. Dabei unterstützt es konstruktiv die Arbeit der Nachrichtendienste für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat die Bundesregierung – soweit dies für das Gremium ersichtlich war – in der überwiegenden Zahl der Fälle angemessen, zeitnah und im gebotenen Umfang über die relevanten nachrichtendienstlichen Vorgänge unterrichtet. Dieses gilt grundsätzlich auch für die Information durch die Nachrichtendienste. Doch auch im Berichtszeitraum erfuhr das Parlamentarische Kontrollgremium über einige besondere Vorkommnisse und Vorgänge von politischer Bedeutung erst durch Veröffentlichungen in den Medien. Die Bundesregierung hat in diesen Fällen, teilweise auf Nachfrage durch das Gremium, entsprechend nachberichtet.

Erstmalig hat sich das Gremium im Berichtszeitraum zu Beginn jeder Sitzung zur allgemeinen Sicherheitslage vortragen lassen. Auch wenn dadurch ein besserer Überblick über die Sicherheitslage im In- und Ausland verschafft wurde, bestehen diesbezüglich zukünftig noch Optimierungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich Aktualität und Exklusivität der nachrichtendienstlichen Informationen. Gerade bei der Berichterstattung über die revolutionären Entwicklungen in arabischen Staaten und in den Staaten Nordafrikas im Jahr 2011 wären noch detailliertere und noch exklusivere Informationen wünschenswert gewesen.

Thematisch stellte sich die Bekämpfung des internationalen Terrorismus auch im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin als zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Weitere thematische Schwerpunkte waren die Piraterie vor der Küste Somalias, der politische Extremismus in Deutschland, Proliferation, Spionageabwehr und die Cybersicherheit.

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) dem Deutschen Bundestag regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Das Gremium hat dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 10 Absatz 1 PKGrG zu berücksichtigen.

Seinen letzten Bericht hat das Kontrollgremium zum Ende der 16. Wahlperiode am 26. August 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13968) vorgelegt. Der Berichtszeitraum umfasste Januar 2008 bis August 2009. Der nunmehr, zur Hälfte der 17. Wahlperiode, vorgelegte Bericht reicht von September 2009 bis Oktober 2011.

Ältere Berichte des Gremiums wurden für die

- 12. Wahlperiode
  von Juli 1993 bis Juni 1994 auf Bundestagsdrucksache 12/8102,
- 13. Wahlperiode
  von Juli 1994 bis Juni 1996 auf Bundestagsdrucksache 13/5157,
  von Juli 1996 bis Juni 1998 auf Bundestagsdrucksache 13/11233
- 14. Wahlperiode
  von Juli 1998 bis Juni 2000 auf Bundestagsdrucksache 14/3552
  von Juli 2000 bis Juli 2002 auf Bundestagsdrucksache 14/9719,
- 15. Wahlperiode
  von August 2002 bis Oktober 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/4437
  von November 2004 bis September 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5989
- 16. Wahlperiode
  von Oktober 2005 bis Dezember 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/7540

veröffentlicht.

In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission.

II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Der Bundesregierung obliegt nach § 4 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Umfassend heißt in diesem Zusammenhang, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll.

Als „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ gelten Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Das sind beispielsweise aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichten-

dienst zu bestimmten Maßnahmen veranlassen, aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 6 Absatz 2 PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen eine Unterrichtung ab, so hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Gremium ausführlich zu begründen. Im Berichtszeitraum hat der Bundesminister des Innern dem Gremium in einem Fall begründet, warum eine Auskunft nicht erteilt werden kann.

III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf eine Reihe besonderer Kontrollbefugnisse stützen, die nach der jüngsten Reform vom 29. Juli 2009 nochmals erweitert wurden:

Im Rahmen seines Kontrollrechts kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu erhalten (§ 5 Absatz 1 PKGrG).

Darüber hinaus kann das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall auch einen Sachverständigen beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 7 PKGrG).

Weiterhin werden auch die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste dem Gremium zur Mitberatung überwiesen (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Anhand der Wirtschaftspläne und der Vielzahl der darin enthaltenen Daten über die Struktur, das Personal, die Vorhaben und Aktivitäten der Dienste kommt insofern die nachrichtendienstliche Tätigkeit insgesamt auf den politischen Prüfstand. Das Ergebnis der Mitberatung wird dem für die federführende Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses in einer Stellungnahme übermittelt. Ferner unterrichtet die Bundesregierung das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

Angehörige der Dienste können sich nach § 8 Absatz 1 PKGrG zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung mit Hinweisen an das Kontrollgremium wenden. Dies gilt allerdings nicht für dienstliche Angelegenheiten, die im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger des Dienstes liegen.

Neben den Eingaben von Angehörigen der Dienste können schließlich auch Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 8 Absatz 2 PKGrG).

Die besondere Bedeutung dieser weiten Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse einem parlamentarischen Gremium Zugriff auf einen normalerweise dem Parlament unzugänglichen Bereich der Exekutive ermöglichen. Damit hat das Gremium Kontrollrechte, die sonst nur Untersuchungsausschüssen, dem Wehrbeauftragten oder dem Petitionsausschuss eingeräumt werden.

Dies wird auch daran deutlich, dass nach § 1 PKGrG zwar nur die Bundesregierung der Kontrolle des Gremiums unterliegt, es dem Gremium aber darüber hinaus gestattet ist, nicht nur die Unterrichtungsgegenstände, sondern auch die Art der Unterrichtung zu bestimmen. So kann es entweder einen schriftlichen Bericht der Bundesregierung, einen mündlichen Bericht in einer Sitzung, eine Akteneinsicht vor Ort oder die Anhörung eines Bediensteten der Nachrichtendienste verlangen.

Parlamentarische Kontrolle ist hier folglich nicht nur als nachträgliches Ersuchen um Zustimmung, sondern zumindest auch als „mitwirkende Beeinflussung“ zu verstehen.

Dabei bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste unberührt (§ 4 Absatz 2 PKGrG), nur der parlamentarische Einfluss kommt früher zur Geltung.

IV. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

1. Konstituierung und Zusammensetzung

Im Berichtszeitraum ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit in der Zeit vom 1. September bis 16. Dezember 2009 vom Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode durchgeführt worden, das am 14. Dezember 2005 gewählt wurde. Mitglieder des Kontrollgremiums waren für diesen Zeitraum – in alphabetischer Reihenfolge – Fritz Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Nešković (DIE LINKE.), Thomas Oppermann (SPD), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Dr. Max Stadler (FDP), Hans- Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Joachim Stünker (SPD), Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU).

Nach der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit. Im Jahr 2009 war der Abgeordnete Dr. Max Stadler (FDP) Vorsitzender und sein Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU). Da nach der Bundestagswahl am 27. September 2009 sowohl der Abgeordnete Dr. Max Stadler (FDP) als

auch der Abgeordnete Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU) Parlamentarischer Staatssekretär bzw. Mitglied der Bundesregierung wurden, wurde die Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im November 2009 von dem Abgeordneten Thomas Oppermann (SPD) geleitet.

Am 17. Dezember 2009 beschloss der 17. Deutsche Bundestag, in der 17. Wahlperiode ein aus elf Abgeordneten bestehendes Kontrollgremium einzusetzen. Bei der anschließenden Wahl erreichten zehn Abgeordnete die nach § 2 Absatz 3 PKGrG erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Es handelte sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die Abgeordneten Christian Ahrendt (FDP), Peter Altmaier (CDU/CSU), Clemens Binninger (CDU/CSU), Manfred Grund (CDU/CSU), Michael Hartmann (Wackernheim) (SPD), Fritz Rudolf Körper (SPD), Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU), Thomas Oppermann (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP). Das Gremium konstituierte sich noch am selben Tag und wählte den Abgeordneten Peter Altmaier (CDU/CSU) für den Rest des Jahres 2009 und das Jahr 2010 zum Vorsitzenden, den Abgeordneten Thomas Oppermann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Am 19. Januar 2010 wählte der Bundestag den Abgeordneten Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) zum elften Mitglied des Gremiums. Seit dem 1. Januar 2011 ist der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Abgeordnete Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP) stellvertretender Vorsitzender. Der Abgeordnete Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU) wurde am 12. Mai 2011 in der 108. Sitzung der 17. Wahlperiode vom Deutschen Bundestag für den Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU) in das Gremium gewählt.

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, in der Praxis jedoch erheblich häufiger. Im Berichtszeitraum ist das Kontrollgremium insgesamt zu 29 Sitzungen zusammengetreten.

Darunter waren vier Sondersitzungen, d. h. solche, die auf Antrag eines Mitglieds des Kontrollgremiums oder der Bundesregierung außerhalb der regulären Planungen erfolgt sind.

Neben den Mitgliedern des Gremiums haben im Berichtszeitraum an den Sitzungen des Kontrollgremiums für die Bundesregierung der Koordinator der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektor Günter Heiß, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Klaus-Dieter Fritsche und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Rüdiger Wolf (bis November 2009 Dr. Peter Wichert), ferner die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach Thema – weitere Beamte aus den Ministerien und den Nachrichtendiensten teilgenommen. Der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, hat an einer Sitzung des Gremiums teilgenommen.

V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 PKGrG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums behandelten Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst und deren Mitarbeiter, nicht aber generell an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, weitergegeben werden. Unter Beachtung dieses strikten Gebotes der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

1. Internationaler Terrorismus

Auch zehn Jahre nach den Anschlägen auf die Vereinigten Staaten von Amerika stellt der gewalttätige islamistisch fundamentalistische Extremismus eine ganz wesentliche Bedrohung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Der gewaltsame Tod des Anführers des Terrornetzwerkes al Qaida, Osama bin Laden, im Frühjahr 2011 hat insofern – zumindest kurzfristig – keine Entspannung der Gefährdungslage gebracht, sondern die Bedrohung erhöht, da mit Vergeltungsanschlägen gerechnet werden musste.

Der Grund für Festigkeit und Dauer der Bedrohung liegt in der zunehmenden Internationalisierung und Dezentralisierung des islamistischen Terrorismus. Die Sicherheitsbehörden haben es immer häufiger mit Personen zu tun, die zwar die islamistische Motivation teilen, deren Organisation und Zusammenschluss jedoch nicht einheitlich ist. Dabei stellt ein besonderes Problem die frühzeitige Erkennung von in Deutschland aufgewachsenen jungen Menschen dar, die sich über das Internet radikalisieren und Anschluss und Ausbildung bei Terrororganisationen suchen, aber auch allein oder in Kleingruppen Anschläge autonom vorbereiten.

So gab es im Oktober 2010 Warnungen der Sicherheitsbehörden über die Planung von Terroranschlägen in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA. Es wurde etwa in den USA vor Reisen nach Europa gewarnt. So waren auch die Erkenntnisse der Bundesregierung über die Hintergründe der Ende Oktober 2010 vereitelten Bombenanschläge, bei denen zwei Sprengsätze aus dem Jemen als Luftfracht – ein Paket über den deutschen Flughafen Köln/Bonn – in die Vereinigten Staaten übersandt werden sollten, mehrfach Gegenstand der Berichterstattung im Gremium und Anlass für zahlreiche Nachfragen.

Das Gremium befasste sich mehrfach mit Hinweisen auf angebliche Anschlagsplanungen von Extremisten der al Qaida und mit ihr assoziierter Gruppen. Nach Hinweisen sollten in einem Zeitraum vom November 2010 bis März 2011 unter anderem Anschläge auf das Reichstagsgebäude in Berlin verübt werden. Diese Hinweise waren auch teilweise Gegenstand von Medienberichten.

Das Bundesministerium des Innern kam aufgrund dieser Erkenntnisse zu einer neuen Bewertung der allgemeinen

Sicherheitslage und reagierte durch entsprechende polizeiliche Maßnahmen. Der auslösende Vorgang selbst war bis zum Frühjahr 2011 nicht nur mehrfach Schwerpunkt der Sitzungen, auch die Herausgabe von Akten wurde verlangt. Zweifel an der Darstellung der Bundesregierung zur Gefährdungslage konnten nicht bei allen Mitgliedern des Gremiums beseitigt werden.

Ferner nahm das Gremium diesen Vorgang zum Anlass, sich in Sitzungen regelmäßig über die aktuelle Sicherheitslage berichten zu lassen, ohne sich dabei auf bestimmte akute Bedrohungen zu beschränken. Damit wollten sich die Mitglieder des Gremiums ein umfassendes Bild der Sicherheitslage verschaffen, so dass Vorgänge von besonderer Bedeutung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 PKGrG) noch besser eingeordnet und bewertet werden konnten.

2. Entwicklungen in Afghanistan, Pakistan und im Irak

Die Lage in Afghanistan, Pakistan und im Irak war, wie schon im vorherigen Berichtszeitraum, immer wieder Beratungsgegenstand des Gremiums. Vor allem die zunehmende Gefährdung deutscher Kräfte in Afghanistan durch einen signifikanten Anstieg von Selbstmordattentaten wurde erörtert. Das Gremium ließ sich berichten zu den terroristischen, paramilitärischen Ausbildungslagern im Grenzland zwischen Afghanistan und Pakistan, den dort aktiven Terrororganisationen, die junge Männer für Anschläge rekrutieren. Diese mobilen Lager in schwer zugänglichem Gelände sind auch immer wieder das Reiseziel von in Deutschland aufgewachsenen Islamisten.

Die Lage in Pakistan wie auch im Irak waren Gegenstand der Beratungen des Gemiums, wie auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Stabilität der gesamten Region.

3. Die Volksaufstände in Nordafrika und im mittleren Osten

Ab Februar 2011 waren die politischen Unruhen in Nordafrika und im Nahen Osten ein Schwerpunkt der Sitzungen des Gremiums, insbesondere die Darstellung der Erkenntnisse und Einschätzungen des BND zu den politischen Entwicklungen in Ägypten, Tunesien, Libyen, Syrien, Jordanien und im Jemen. Thematisiert wurde die Relevanz der Aufstände für den internationalen Terrorismus, die Stabilität der Region und die Sicherheit Israels. Auch die Folgen für die aus diesen arabischen Staaten stammenden und hier in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen wurden erörtert.

Gerade die politischen Prozesse in den betroffenen Staaten Nordafrikas und in den arabischen Staaten verdeutlichten die Notwendigkeit frühzeitiger Informationen und Bewertungen durch die Auslandsaufklärung. Hier wäre teilweise eine noch detailgenauere Information des Gremiums wünschenswert gewesen.

4. Piraterie

Auch im Berichtszeitraum hat sich das Gremium regelmäßig mit dem Problem der Piraterie im Golf von Aden und vor der Küste Somalias befasst. Gerade im Jahr 2010 kam es zu einer Reihe von Schiffsentführungen. Der festzustellende Anstieg begründete sich zum Teil in einer Vergrößerung der Aktionsradien der Piraten, da sie entführte Schiffe zunehmend als schwimmende Ausgangsbasen für weitere Operationen nutzten. Die Bundesregierung hat das Gremium in diesem Zusammenhang auch über ihre Erkenntnisse zur allgemeinen Lage in Somalia und die Hintergründe der Piraterie unterrichtet.

5. Proliferation

Die besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie bereits in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Länder im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel bedeutet nach wie vor eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens. Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium über die Entwicklungen in diesem Bereich unterrichtet.

6. Politischer Extremismus in Deutschland

Im Berichtszeitraum ließ sich das Gremium auch wieder über Entwicklungen im Bereich des Rechts- und Linksextremismus und über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten. Gegenstände waren neue Entwicklungen in der NPD und DVU sowie der Neonaziszene.

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – ebenfalls Gegenstand der Beratungen. So gefährden extremistische und terroristische Ausländergruppierungen – teilweise mit radikal-islamistischem Hintergrund – die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

7. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein Ausspähungsziel für Nachrichtendienste fremder Staaten. Neben der Informationsbeschaffung aus den klassischen Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik besteht ein Interesse an der Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personengruppen, die in Opposition zum Regime im Heimatland stehen.

Das Thema Wirtschaftsspionage war im Berichtszeitraum erneut von besonderer Bedeutung. Die Anfälligkeit der deutschen Wirtschaft für das Ausspähen durch ausländische Nachrichtendienste ist trotz der intensiven Bemühungen zur Sensibilisierung der betroffenen Unternehmen nach wie vor gegeben.

8. Cybersicherheit

Hochentwickelte Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland sind nicht nur im Bereich kritischer Infrastrukturen zunehmend auf Informations- und Kommunikationstechnik angewiesen. Mit der steigenden Abhängigkeit von digitaler Informationsverarbeitung steigt auch die Verletzlichkeit der hochentwickelten Kommunikationsstrukturen und die Gefahr von Angriffen auf die Funktionsfähigkeit der technischen Systeme.

Das Gremium hat sich deshalb mehrfach mit den daraus resultierenden Anforderungen an die Sicherheitsbehörden befasst und sich durch die Bundesregierung über die deutsche Cyber-Sicherheitsstrategie und über das Nationale Cyber-Abwehrzentrum unter der Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) informieren lassen.

Thematisiert wurden dabei Angriffe Privater und Attacken, die sich als Spionage- oder Sabotageversuche im staatlichen Auftrag deuten lassen, der Einsatz von Sabotagesoftware und Abwehrmöglichkeiten.

9. Baupläne der neuen BND-Zentrale

Im Juli 2011 wurde durch Presseberichte bekannt, dass beim Bau der neuen Zentrale des BND in Berlin-Mitte Planungsunterlagen abhanden gekommen seien. Der Bundesnachrichtendienst richtete zur Untersuchung des Vorgangs eine Arbeitsgruppe ein und berichtete dem Gremium.

10. Aufarbeitung der Geschichte der Nachrichtendienste

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Historie des Bundesnachrichtendienstes, vor allem seiner Entstehungsphase, war mehrfach Unterrichtungsgegenstand der Sitzungen des Gremiums. Hierzu hat sich das Gremium über Einzelheiten des vom Bundesnachrichtendienst vergebenen Forschungsauftrags unterrichten lassen. Besonderes Augenmerk galt dabei Fragen der personellen Kontinuität bei den Sicherheitsbehörden der jungen Bundesrepublik Deutschland und der Behörden des 3. Reiches. Auch die Erkenntnisse des BND über den Verbleib des NS-Verbrechers Adolf Eichmann nach dem 2. Weltkrieg waren Erörterungsgegenstand. Die Bundesregierung berichtete außerdem über eine angebliche Beschäftigung des NS-Verbrechers Klaus Barbie beim BND.

Das Gremium wurde zudem über das Projekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Erfassung der „Organisationsgeschichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz von 1950 bis 1975 unter besonderer Berücksichtigung der NS-Bezüge früherer Mitarbeiter in der Gründungsphase“ unterrichtet.

11. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Nach § 8 Absatz 1 PKGrG ist es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Gremium zu wenden. Das PKGr übermittelt die Eingaben der Bundesregierung zur Stellungnahme.

Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum insgesamt sechs Eingaben von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Nachrichtendienste. In drei Eingaben sind angebliche Missstände bei der fachlichen Aufgabenerfüllung des jeweiligen Dienstes zur Kenntnis gegeben worden. Die insoweit erhobenen Vorwürfe konnten nicht bestätigt werden. Im Übrigen betrafen die Eingaben Personalangelegenheiten der Dienste, die grundsätzlich der Eigenverantwortung dieser Behörden und der dienstaufsichtsführenden Ministerien obliegen.

12. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an das Gremium

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste können dem Gremium nach § 8 Absatz 2 PKGrG zur Kenntnis gegeben werden. Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum 34 solcher Eingaben, zum Teil auch mit der Bitte um wiederholte Befassung.

Der Großteil der Eingaben hatte angebliche von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand. In einem Fall wurde eine Überprüfung der Angelegenheit durch die G 10-Kommission des Bundestages angeregt. Sieben Zuschriften enthielten Kritik an der Arbeit der Nachrichtendienste. Soweit dies angezeigt erschien, wurde eine Stellungnahme der Bundesregierung angefordert. Bei einigen Eingaben, die keinerlei Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen ließen, wurde auf die fehlende Zuständigkeit des Gremiums hingewiesen und, wenn möglich, durch ergänzende Hinweise weiterführende Hilfestellung gegeben.

13. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen gemäß § 1 Absatz 2 des Artikels 10-Gesetz (G 10) in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission.

Der G 10-Kommission, deren Stellung und Aufgabenbereich in § 15 G 10 näher geregelt ist, kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme der Telekommunikation durch die Nachrichtendienste zu entscheiden. Die Kontrolle der G 10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erlangten per-

sonenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Nach Anhörung der Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Sitzung vom 27. Januar 2010 die Mitglieder der G 10-Kommission für die Dauer der Wahlperiode nach § 15 Absatz 1 Satz 4 G 10 bestellt: Dr. Hans de With (Vorsitzender), Erwin Marschewski (stellvertretender Vorsitzender), Rainer Funke und Ulrich Maurer, MdB. Als Stellvertretende Mitglieder wurden Rudolf Kraus, Volker Neumann, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), MdB, und Dr. Bertold Huber benannt.

Ebenfalls in der Sitzung am 27. Januar 2010 hat das Parlamentarische Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung der neuen Geschäftsordnung der G 10-Kommission zugestimmt (§ 15 Absatz 4 Satz 2 G 10). Diese beruht im Wesentlichen auf der Geschäftsordnung der G 10-Kommission in der 16. Wahlperiode.

Die Mitwirkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist bei sog. strategischen Beschränkungen des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses nach den §§ 5 und 8 G 10 erforderlich. Aufgrund aktueller Vorgänge im Berichtszeitraum wurde eine Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums notwendig, um fristgerecht über die Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen nach § 8 Absatz 2 G 10 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen.

Bei der strategischen Beschränkung werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen dann mit Hilfe von Suchbegriffen bestimmte Informationen erfasst werden. Die Festlegung der zu durchsuchenden Telekommunikationsbeziehungen bedarf der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die G 10-Kommission prüft dann die Zulässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahme einschließlich der zu verwendenden Suchbegriffe.

Darüber hinaus ist das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern über die Durchführung des G 10 zu unterrichten.

Seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes am 4. August 2009 (BGBl. I S. 2499) ist das Gremium zudem halbjährlich über die vorgenommenen Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G 10-Maßnahmen des BND an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G 10).

Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich einen speziellen Bericht über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen der Dienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10 zu erstatten. Im Berichtszeitraum ist dies für das Jahr 2009 erfolgt (Bundestagsdrucksache 17/4278). Dabei war das Gremium gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung Rechnung zu tragen.

14. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Am 11. Januar 2007 trat das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – TBEG – BGBl. I S. 2) in Kraft. Das Gesetz beruht auf einer umfassenden Überprüfung der Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 – BGBl. I S. 361). Den Sicherheitsbehörden waren seinerzeit in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen worden, die in die Schutzbereiche des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) und in des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) eingreifen.

Dem BfV, dem BND und dem MAD stehen seither – in teilweise unterschiedlichem Umfang – Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, mit dem sich der Standort sowie die Geräte- und Kartennummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte feststellen lassen.

Mit dem TBEG wurden die Auskunftsrechte der Nachrichtendienste sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers im Kern beibehalten. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Verfahren wurden sie teilweise neu gestaltet. So wurden die Auskunftsrechte des BND und des MAD weitgehend an diejenigen des BfV angeglichen.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist – in Entsprechung zu § 14 Absatz 1 G 10 – halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten. Das Gremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8a Absatz 6 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG). Im Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium die jährliche Unterrichtung für das Jahr 2009 auf Bundestagsdrucksache 17/4277 erstellt, auf die hiermit verwiesen wird.

15. Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste

Das Gremium hat im Berichtszeitraum gemäß § 9 Absatz 2 PKGrG die Wirtschaftspläne des BND, BfV und MAD für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 mitberaten. Die Wirtschaftspläne ermöglichen aufgrund der Vielzahl von in ihnen enthaltenen Daten über Personal, die Vorhaben und Aktivitäten der Behörden einen um-

fangreichen und detaillierten Einblick in die Arbeit der Nachrichtendienste des Bundes.

Nach der bisherigen Praxis wurden vom Gremium drei seiner Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter benannt, um eine Vorarbeit für die Beratungen zu ermöglichen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat jeweils im Anschluss an die Beratungen der Wirtschaftpläne gegenüber dem federführenden Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses sein Votum abgegeben.

16. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der 23. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Jahre 2009 und 2010 (Bundestagsdrucksache 17/5200) war im Gremium Beratungsgegenstand hinsichtlich der die Nachrichtendienste betreffenden Teile.

VI. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

1. Bilaterale Kontakte

Ausländische Parlamentarier, insbesondere die Mitglieder vergleichbarer Gremien, wenden sich regelmäßig an das Kontrollgremium mit dem Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch. So fanden auch im Berichtzeitraum wieder mehrere Besuche ausländischer Delegationen statt, die aus unterschiedlichen Regionen der Welt stammten.

Das Interesse der Delegationen an der Arbeit des Gremiums erklärt sich vornehmlich mit dem guten Ruf der hiesigen Kontrolle. Die Struktur der Kontrolle und die vornehmlich im PKGrG und Artikel 10-Gesetz geregelten Befugnisse sind auch Vorbild für die Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle in anderen Staaten, insbesondere der in Osteuropa.

Im Juni 2011 reiste das Gremium zu einem Erfahrungsaustausch mit den Kontrollorganen des amerikanischen Kongresses nach Washington. Ziel der Reise war auch die Gewinnung von Anregungen für eine Optimierung der Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland, vor allem hinsichtlich einer verstärkten strukturellen Kontrolle. Die amerikanischen Gremien kontrollieren die Nachrichtendienst mit ihren Mitarbeiterstäben strukturell. Anlassunabhängig von besonderen Vorkommnissen werden planmäßig die einzelnen Bereiche durch die jeweiligen Stäbe systematisch geprüft.

2. Konferenz der parlamentarischen Kontrollgremien für die Nachrichtendienste aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Norwegen und der Schweiz

Vom 27. bis zum 28. Oktober 2011 richtete das Parlamentarischen Kontrollgremium gemeinsam mit der G 10-Kommission in Berlin die 7. Konferenz der parlamentarischen Kontrollgremien für die Nachrichtendienste aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Norwegen und der Schweiz aus. Die Konferenz diente dem intensiven Erfahrungsaustausch der mit Kontrolle von Nachrichtendiensten befassten parlamentarischen Gremien und befasste sich mit Fragen der Weiterentwicklung der Kontrolle und Fragen ihrer europäischen Harmonisierung. Deutlich wurden die unterschiedliche Ausprägung der Gestaltung der Kontrolle der Nachrichtendienste hinsichtlich Intensität und Umfang der Kontrolle in den einzelnen Staaten.

VII. Umsetzung der Reform der parlamentarischen Kontrolle

In den Berichtszeitraum fiel die Umsetzung der jüngsten Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste. In einer umfangreichen Novellierung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 29. Juli 2009 wurden die Kontrollkompetenzen und -kapazitäten des Gremiums erheblich ausgeweitet (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13968). Das Gesetz ist am 4. August 2009 und damit am Ende des letzten Berichtszeitraums in Kraft getreten.

Ausgangspunkt der Reform waren Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode, der gegen den BND erhobene Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus zum Gegenstand hatte.

Im Rahmen der nunmehr erfolgten Umsetzung der Reform haben die Mitglieder des Gremiums nach Anhörung der Bundesregierung Mitarbeiter ihrer Fraktion benannt, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen (§ 11 Absatz 1 PKGrG). Ferner wurde das dem Gremium zuarbeitende Sekretariat der Bundestagsverwaltung personell verstärkt, was eine weitere Verbesserung der strukturellen Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste möglich machen soll. Ziel war es, die Kontrolle unabhängiger von Einzelfällen und der entsprechenden Presseberichterstattung zu gestalten. Aussagen über die Auswirkungen der Reform lassen sich angesichts der Kürze der Wirkungszeit noch nicht abschließend treffen.

Berlin, 15. Dezember 2011

Thomas Oppermann
Vorsitzender



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333